

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der alevo ag, Ausgabe Januar 2018

### 1 Allgemeines

Wenn nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma **alevo ag** (nachfolgend alevo genannt).

### 2 Definitionen

Auftragnehmer	Bezeichnet die Firma <b>alevo</b> und ihre Mitarbeiter.
Produkte	Dienstleistungen, Beratung, Know-how, Unterlagen, Angebote, Dokumentationen, Zeichnungen, Skizzen, Muster etc.
Auftraggeber	Auftraggeber und Anwender der gelieferten Produkte

### 3 Angebote

Die Gültigkeit der Angebote beträgt 30 Tage, sofern nicht schriftlich eine andere Gültigkeitsdauer vereinbart wurde. Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum der **alevo**. Ohne Einwilligung der **alevo** darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden. Angaben welche von **alevo** als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Grössenordnungen dienen.

### 4 Auftragsannahme

Die Auftragserteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Mündlich erteilte Aufträge werden in jedem Falle schriftlich bestätigt und gelten als rechtsgültig erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung vom Auftraggeber schriftlich widerrufen werden. Angebote sind während der von uns genannten Frist verbindlich.

### 5 Termine

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die vereinbarten Produkte gemäss der in der Auftragsbestätigung festgelegten Termine zu liefern, während der Auftraggeber sich verpflichtet, diese Produkte zu der vorbestimmten Zeit abzunehmen und zu bezahlen.

Verbindlich sind ausschliesslich schriftlich zugesicherte Termine. Solche Termine verlängern sich angemessen wenn:

- Dem Auftragnehmer Angaben, die er für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Auftraggeber sie nachträglich ändert.
- Der Auftraggeber mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- Wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens des Auftragnehmers liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen.

Bei Verzögerungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung zu gewähren. Erfüllt der Auftragnehmer bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Auftraggeber, sofern er es innert dreissig Tagen erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche aus Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

### 6 Umfang, Ausführung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Der Auftragnehmer liefert die Produkte

gemäss Auftragsbestätigung, Software in maschinell lesbarer Form in der gültigen Version im Zeitpunkt der Lieferung.

Wünscht der Auftraggeber eine Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung, teilt ihm der Auftragnehmer innert zwei Wochen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise hat. An ein Angebot zur Änderung der Leistung ist der Auftragnehmer während zwei Wochen gebunden. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten vorzunehmen, die bereits erstellt oder geliefert sind.

### 7 Honorar und Spesen

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen zu einem Festpreis oder zu einem Preis nach Aufwand. Ohne besondere Abrede gilt die aktuelle Honorarordnung des Auftragnehmers. Spesen und andere Auslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. In den Honorartarifen sind sämtliche Personalkosten sowie die Betriebs- und Verwaltungskosten enthalten; nicht jedoch allfällige auftragspezifische Ausbildungskosten, Materialauslagen, Steuern und Gebühren, vom Auftraggeber direkt veranlasste Unkosten, Verpflegungs- und Reisespesen sowie allfällige Reisezeiten zum Domizil des Auftraggebers. Vom Auftraggeber angeordnete Überzeiten werden - zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten - mit Zuschlägen in Rechnung gestellt (50% Nacht (ab 20.00 – 06.00) und Samstag, 100% Sonn- und Feiertage).

### 8 Rechnungen / Zahlungsfrist

Rechnungen werden nach Beendigung des Projektes gestellt. Bei einer Projektdauer von mehr als einem Monat wird Ende jedes Monats eine Rechnung über die geleisteten Aufwände erstellt.

Die Rechnungen sind innert 10 Tagen rein netto zahlbar. Ohne Mitteilung des Auftraggebers gilt eine Rechnung nach Ablauf dieser Zahlungsfrist als angenommen.

Der Auftraggeber darf Gegenansprüchen, auch wenn sie aus dem gleichen Geschäftsfall oder dessen Anfechtung herrühren, nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftragnehmers oder beim Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils verrechnen.

Hält der Auftraggeber die Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der vier Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

### 9 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Sorgfalt und liefert die Produkte in einer guten Qualität. Er verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung. Der Auftragnehmer benutzt seine eigenen Datenverarbeitungsanlagen, sofern diese geeignet sind. Weiter behält er Datensicherungskopien der gelieferten Produkte für eine Dauer von drei Jahren. Der Auftraggeber kann monatlich einen schriftlichen Bericht über den Projektstand verlangen. Auf Wunsch gibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Namen und Funktion der zuständigen Mitarbeiter bekannt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Herstellung des Produkts an Dritte weiter zu vergeben. Er hat den Auftraggeber darüber zu informieren.

### 10 Pflichten des Auftraggebers

Sofern dies notwendig ist, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Erbringung von Leistungen die geeigneten Räume und Hardware zur Verfügung. Er gewährt den Mitarbeitern des Auftragnehmers freien Zutritt zu den betreffenden Anlagen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle zur Auftragserfüllung benötigten und vorhandenen Informationen dem Auftragnehmer in der aktuellen Version offen zu legen und zwecks Auftragserfüllung zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise seiner eingesetzten Mitarbeiter sowie zu ihrer Überwachung. Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer die Namen und Funktion der zuständigen und verantwortlichen Mitarbeiter bekannt. Der Auftraggeber überwacht die Arbeiten und trägt für die Richtigkeit und Zweckmässigkeit des Auftrages die Mitverantwortung.

## 11 Haftung

Die **alevo** verpflichtet sich, den ihr übertragener Auftrag sorgfältig und in guten Treuen auszuführen. Sie übernimmt jedoch keine Erfolgshaftung. Ereignisse höherer Gewalt, wie Krankheit oder Unfall der eingesetzten Mitarbeiter, Streik, Katastrophen etc. sowie vom Auftraggeber zu vertretende Situationen (Terminverzögerungen usw.) begründen ebenfalls keinen Haftungsanspruch. Im Übrigen haftet **alevo** nur bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit und nur bis zur Summe, die sich aus der Kapitalisierung der bis zum Zeitpunkt des Schadenfalles fälligen Vergütungen ergibt, maximal jedoch bis zu einem Höchstbetrag von 50% der Honorarsumme oder 50'000 CHF.

Ansonsten wird jede Haftung, insbesondere für Folgeschäden (z.B. für entgangene Gewinne oder Ansprüche Dritter) ausdrücklich wegbedungen.

## 12 Informationspflicht

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzumutbaren Lösungen führen können.

## 13 Urheberrechte

Das Eigentum, die ausschliesslichen Nutzungs-, Vertriebs-, Urheber- und Schutzrechte bleiben beim Auftragnehmer oder seinen Lizenzgebern auch wenn der Auftraggeber die Produkte nachträglich ändert. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese ausschliesslichen Rechte zu wahren.

## 14 Nutzungsrechte

Ohne besondere Abrede erhält der Auftraggeber ein nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den vom Auftragnehmer gelieferten Produkten. Die Produkte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Bei Missbrauch hat der Auftraggeber Schadenersatz zu leisten.

## 15 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen von der anderen Partei offen gelegten oder sonst wie zugekommenen Informationen geheim zu halten, sie mit derselben Sorgfalt zu behandeln wie ihre eigenen Geschäftsgeheimnisse, sie Dritten nicht offen zu legen und alle Anstrengungen zu unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern.

Die Parteien werden diese Informationen innerhalb ihres eigenen Unternehmens nur denjenigen und nur soweit offen legen, als die Informationen für die Geschäftsabwicklung notwendig sind. Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf alle Ihre Mitarbeiter.

Jede Partei darf in ihrer angestammten Tätigkeit generelle Erkenntnisse weiterverwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung erwirbt. Publikationen zu kommerziellen oder wissenschaftlichen Zwecken, die auf den Geschäftsfall Bezug nehmen, benötigen die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der anderen Partei. Die Geheimhaltungspflicht fällt dahin, wenn

- Der Informant nachweisbar kein Interesse mehr an der Aufrechterhaltung hat.
- Wenn die Informationen nachweislich schon vor der Offenlegung dem Empfänger bekannt waren.

- Die Informationen offenkundig oder allgemein zugänglich sind.

## 16 Personalabwerbung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Mitarbeiter anzuwerben und keinen Mitarbeiter einzustellen bzw. zu beschäftigen, der vor weniger als zwölf Monaten noch im Dienst der **alevo** gestanden hat. Bei Zuwiderhandlung ist eine Konventionalstrafe in der Höhe des Jahressalärs des betreffenden Mitarbeiters bzw. mindestens 100'000 SFr. geschuldet. Ausnahmen nach gegenseitiger Absprache und in schriftlicher Form sind möglich.

## 17 Auftragsbeendigung

Der Auftrag kann sowohl von **alevo** als auch vom Auftraggeber bei veränderten Rahmenbedingungen schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 10 Tagen gekündigt werden. Bis dahin aufgewendete Bemühungen sind der **alevo** vom Auftraggeber voll zu vergüten. Kündigungen zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen von OR 404, Absatz 2. Wird die Kündigung durch eine schwere und trotz Mahnung wiederholte Verletzung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ausgelöst, erlischt die Schadenersatzpflicht des Kündigenden.

## 18 Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieses Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Soweit die Vereinbarung keine besonderen Regeln enthält, gelten die Bestimmungen über den Auftrag gemäss Art. 394 ff OR. Gerichtsstand ist Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer darf jedoch auch das Gericht am Sitz des Auftraggebers aufrufen.

## 19 Referenz

Der Auftrag kann ohne ausdrückliche Erlaubnis des Auftraggebers durch den Auftragnehmer als Referenz, mit Nennung des Namens resp. Logo des Auftraggebers, verwendet werden.

## 20 Gütliche Regelung

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters alle Schlichtungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

## 21 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, oder werden, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.